

Eine kumulative Dissertationsschrift liegt vor, wenn die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit nicht in Form einer Monografie, sondern in Form einer Sammlung von in wissenschaftlich anerkannter Weise publizierten oder eingereichten Schriften dargestellt werden. Die kumulative Dissertationsschrift muss in ihrer Gesamtheit einer Monografie gleichwertig sein (vgl. § 5 der Promotionsordnung vom 10. Juli 2013). Es werden mindestens 3 Fachbeiträge gefordert (mindestens einer in Alleinautorenschaft).

Die kumulative Dissertation beinhaltet ein Übersichtspapier, das darlegt, inwieweit die in die Dissertation aufgenommenen Veröffentlichungen ein kohärentes Forschungsprogramm darstellen. Bei Gemeinschaftsveröffentlichungen ist darzulegen, worin der geleistete Beitrag des/ der Doktorand*in an der gemeinschaftlichen Veröffentlichung besteht. Die entsprechende Erklärung muss von den Ko-Autor*innen bestätigt werden. Die Ko-Autor*innenerklärungen werden im Original abgegeben und allen Exemplaren der Dissertationsschrift in Kopie beigelegt.

Begutachtung einer kumulativen Dissertation – Anforderung eines dritten Gutachtens

Gemäß § 7 der Promotionsordnung vom 10. Juli 2013 benennt der Promotionsausschuss in der Regel zwei Gutachter*innen.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2017 hat der Promotionsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam festgelegt, dass Gutachter*innen, die Ko-Autor*in einer kumulativen Dissertation sind, auf die Begutachtung der von ihnen mitverfassten Fachartikel verzichten. Sofern die Hälfte oder mehr der eingereichten Fachartikel zusammen mit dem/ der Erst- und Zweitgutachter*in verfasst worden sind, wird vom Promotionsausschuss gemäß § 7 (1) der Promotionsordnung ein weiteres Gutachten eingeholt.

Hinweise zur Einreichung kumulativer Dissertationen

Eine kumulative Dissertation ist auf der Titelseite ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und in gebundener Form mit fortlaufender Seitenzahl vorzulegen.

Einzureichende Unterlagen bei kumulativen Dissertationen:

- Formloser Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (per E-Mail)
- Fünf gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation (bei Monografien: vier)
- Kurze Zusammenfassung (in der Dissertationsschrift integriert)
- Übersichtstabelle mit Anzahl, Titel, Koautor*innen, Fachzeitschrift und Status der Fachbeiträge (in der Dissertationsschrift integriert)
- Lebenslauf
- Nachweis über die Teilnahme an zwei Doktorandenkolloquien
- Eidesstattliche Erklärung und Einverständnis zur Plagiatsprüfung (in der Dissertationsschrift integriert)
- Koautor*innenerklärungen bei Gemeinschaftsveröffentlichungen (in der Dissertationsschrift integriert)
- Bei Einreichung nach Promotionsordnung vom 27.08.2002 (§7 Abs. 2): polizeiliches Führungszeugnis

Zusätzlich per E-Mail einzureichen:

Dissertationsschrift, Zusammenfassung, Lebenslauf, Koautor*innenerklärungen